

andern Cassen - Billet derselben Classe ausgetauscht werden wird.

§. 21.

Wenn auch bey den zu emittirenden neuen Cassen-Billets in der Folge bey Unserer Haupt-Auswechslungs-Casse und der zu Leipzig zu etablirenden Disconto-Casse, oder bey Unseren andern Cassen und Einnahmen ein Cassen-Billet einlaufen sollte, welches nicht richtig zu seyn schiene; So haben, wie auch schon §. 15. des Edicts de anno 1772. verordnet ist, diejenigen, denen solches vorkommt, nach dessen genauer Untersuchung, mit Beseitigung alles unnöthigen Aufenthalts und Schwierigkeit, solches so fort gegen eine Interims-Bescheinigung, worinne die Classe und Nummer des Billets genau anzumerken ist, anzunehmen, den Erhibenten anzumerken, von wem er das Billet erhalten, von ihm zu erforschen, und wenn er unbekannt ist, seiner wegen weitere Erkundigung einzuziehen, auch, nach Befinden, des Orts Obrigkeit, damit selbige, wenn darzu gnügliche Ursache und begründeter Verdacht vorhanden ist, sich seiner Person versichere, Nachricht davon zu geben, selbst aber unverzüglich das oder die unrichtig scheinenden Billets zu der ihnen vorgesezten Instanz einzuenden, und die befundenen Umstände zu berichten. Diese Instanz hat dann sogleich wegen der nach Erfordern

anzu-

Verhalten bey  
vorkommenden un-  
richtigen Cassen-Bil-  
lets.